Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Spesen- und Entschädigungsreglement

Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 6, Abs. 5 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, die Erstattung von Spesen und die Entrichtung von Honoraren durch die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte.

Art. 1 Ehrenämter
Die Ämter der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte werden im Ehrenamt ausgeübt.

Art. 2 Spesenrückerstattung
[1] Die Mitglieder aller Gremien der SGG haben das Anrecht auf Rückvergütung von Reisespesen im Zusammenhang mit Sitzungen von Organen sowie auf Antrag auf Rückerstattung von Ausgaben, die für Arbeiten im Rahmen von SGG-Projekten getätigt wurden.
[2] Die Rückerstattung erfolgt durch das Generalsekretariat Ende des Kalenderjahres nach Abrechnung mittels Formular.
[3] Für Reisespesen im Inland werden Kosten eines Bahnbillets 2. Klasse mit Halbtax-Tarif zurückerstattet; es brauchen keine Belege vorgelegt zu werden.
[4] Für Reisespesen im Ausland sowie alle anderen Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden.

Art. 3 Honorare und Spesen für die Redaktionen der SGG-Publikationen
Die Arbeit der Redaktorinnen und Redaktoren der SGG-Publikationen wird wie folgt entschädigt:
a. Die Redaktoren / Redaktorinnen der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte erhalten jährlich ein Honorar von CHF 3000.- plus eine Spesenpauschale von CHF 1000.-
b. Der Redaktor / die Redaktorin, der / die die Koordination der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte übernimmt, erhält dafür zusätzlich jährlich ein Honorar von CHF 1000.-
c. Der Redaktor / die Redaktorin der Itinera erhält pro herausgegebenen Itinera-Band ein Honorar von CHF 500.- sowie eine Spesenpauschale von CHF 500.-

Art. 4. Weitere Honorare
Das Büro der SGG kann für Referate, Moderationen, Reviews oder andere erfragte Leistungen Honorare festlegen.

Art. 5 Verzicht auf Spesen und Honorare
Honorare und Spesen können der SGG gespendet werden. Solche Beiträge werden zugunsten von Projekten eingesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SGG per 2. Oktober 2014 verabschiedet. Es tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident	Die Generalsekretärin
Sacha Zala	Peppina Beeli